EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

im Rahmen der Auslegung in der Zeit vom
02.12.2019 bis einschließlich 13.01.2020

Bebauungsplan „Stadtmitte, Teil 1- 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße“
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Planbereich 03.04-3/2
in Leonberg

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	**Verband Region Stuttgart** 10.01.2020 per Mail Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Stadtmitte, Teil 1 – 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" in Leonberg, gemäß § 13a § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 21.11.2019 Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Mit freundlichen Grüßen	<u>Ziele der Regionalplanung</u> Keine Bedenken und Anregungen. <u>Überlassung von Unterlagen</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist nicht bebauungsplanrelevant.	**<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Corinna Schmidt Corinna Schmidt Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-948 Fax. 0711 22759-70		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2a	**Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21** 16.12.2019 per Mail Betreff: Wtrlt: 2019-12-16 STN Ref 21 BPL "Stadtmitte, Teil 2 - 2. Änd.: Bereich nördl. Römerstr.", Leonberg - § 4 I BauGB, § 13a BauGB Sehr geehrte Frau Kolleth, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungs-präsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund, dass in einem Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sowie in einem Kerngebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig sind wird zudem darum gebeten, bei der Planung mögliche Agglomerationswirkungen zu bedenken. Auf PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Verband Stuttgart wird hingewiesen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle	*<u>Raumordnung</u>* *Gem. **§1 Abs. 3 BauGB** sind Bebauungspläne aufzustellen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall und anhand der Darstellungen in der Begründung zum Bebauungsplan nachvollziehbar.* *Gem. **§1 Abs. 4 BauGB** sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies ist der Fall und wurde vom Verband Region Stuttgart bestätigt (vgl. oben, Stellungnahme Nr.1)* *Gem. **§1 Abs. 5 BauGB** sollen „Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die*	 **<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Dr. Martin Hahn Tel.: 0711/904-45183 Martin.Hahn@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen Dierk Wöhrmann Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstraße 21	*städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ Dies ist der Fall und anhand der Darstellungen in der Begründung zum Bebauungsplan nachvollziehbar.* *Gem. **§1a Abs. 2 BauGB** soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dies ist gewährleistet, da der Bebauungsplan im Zuge der Innenentwicklung die Voraussetzungen für die Erneuerung und zukunftsorientierte Entwicklung eines über lange Zeit nur gering bebauten und extensiv genutzten, innerstädtischen Areals schafft. Mit dem Bebauungsplan wird die Schließung einer innerstädtischen Baulücke befördert, was seit der Aufstellung des Vorgängerbebauungsplans von 1972 noch nicht bewerkstelligt werden konnte.* *<u>Agglomerationswirkungen nach PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Verband Region Stuttgart:</u>* *Der **Verkaufsflächenumfang (VK) von Einzelhandelsgroßprojekten (ab VK 800m²)**, ist auf die Einwohnerzahl des zentralen Ortes (hier Leonberg als Mittelzentrum) und dessen Verflechtungsbereich abzustimmen. Die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen (Leonberger) Siedlungs- und Versorgungskerns und anderer zentraler Orte (hier z.B. die nächstgelegenen Nachbarkommunen Ditzingen, Renningen, Gerlingen, die*	**<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	70565 Stuttgart Telefon: 0711 / 904 - 12137	*Mittelzentren Sindelfingen /Böblingen und das Oberzentrum Stuttgart) sowie die verbrauchernahe Versorgung dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.* *Das Plangebiet liegt innerhalb des zentralen* ***Versorgungsbereichs der Stadt Leonberg*** *gemäß der Fortschreibung des* ***Einzelhandelskonzeptes Leonberg (EHK)*** *vom Januar 2017, Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH (GMA). Demnach hat Leonberg mit einem Wert von 94 % eine vergleichsweise niedrige Einzelhandelszentralität und per Saldo Kaufkraftabflüsse aus dem Leonberger Stadtgebiet zu verzeichnen, welche auf die starken Konkurrenzbeziehungen in der Region hinweisen. Durch den Marktaustritt von Hofmeister wurde der Wert auf rd. 80 % gesenkt. Verbunden mit der stark steigenden Bevölkerungszahl ist es demnach nicht zu erwarten, dass durch die Gebietsausweisung und die potentiellen Agglomerationswirkungen Kaufkraftabflüsse aus dem Umland über den Verflechtungsbereich hinaus entstehen. Im Rahmen von Neubeantragung von Einzelhandelsbetrieben sind die raumordnerischen Voraussetzungen branchenspezifisch zu überprüfen.* *Der* ***vorliegende Bebauungsplan*** *überplant ein bestehendes Kerngebiet (MK). In dessen baulichen Bestand sind bereits einige kleinere (nicht großflächige) Verkaufsflächen vorhanden. Grundsätzlich wären auf Basis des bisherigen*	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		Planungsrechts im gesamten Plangebiet auch großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig. Die aktuelle Planung schränkt nun diese Option im größeren, östlichen Teil des Plangebiets aufgrund der „Rückstufung“ dieses Bereichs zu einem Mischgebiet (MI) ein. In Mischgebieten ist großflächiger Einzelhandel unzulässig, die grundsätzliche Möglichkeit agglomerationsbedinger Auswirkungen wird sich somit zukünftig verringern. *Eine **Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben** entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden, zu einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere neue Einzelhandelsbetriebe hinzutreten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Summe der Verkaufsflächen der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m² ist. Räumlich nahe beieinander liegen Einzelhandelsbetriebe, wenn die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m ist.* *Agglomerationen sind in den Ortskernen aller Gemeinden zulässig. Das Plangebiet befindet sich im Ortszentrum, das insbesondere durch das großflächige Einkaufszentrum „LEO-Center“ geprägt ist, welches unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzt. Die Entfernung zwischen den Baugebietsflächen im Plangebiet und dem nördlichen Zugang*	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		des LEO-Center´s beträgt weniger als 50m. *Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplans befindet sich das Baugebiet vollständig innerhalb des* ***Standorts für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Vorranggebiet)****, der sich vom LEO-Center im Südosten, zur Schweizermühle im Westen (Aldi) bis nach Norden (gesamte Altstadt) erstreckt. Die Ansiedlung zentrenrelevanten Einzelhandels steht damit grundsätzlich im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.* *Lagebedingt spricht aus der Perspektive der Raumordnung daher grundsätzlich nichts gegen zusätzliche Verkaufsflächen im Plangebiet, ein etwaiger Verkaufsflächenzuwachs bedarf jedoch, wegen der räumlichen Nähe zu bereits bestehenden Verkaufsflächen, der Berücksichtigung besagter Agglomerationswirkungen, die hier grundsätzlich gegeben sein können.* ***Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet aus raumordnerischer Sicht für zusätzlichen Einzelhandel grundsätzlich bestens geeignet ist****. Die Festsetzungen zur Art der Nutzung werden daher beibehalten. Nach aktuellem Sachstand ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das In - Kraft - Setzen des Bebauungsplanes zu einer relevanten Zunahme an Einzelhandelsverkaufsfläche führen wird. Am Bestandsstandort LEO 2000 sind keine wesentlichen*	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		Änderungsabsichten bekannt, das projektiere Vorhaben im neuen Mischgebiet sieht neben gewerblichen Büronutzungen, einer Tagespflegeeinrichtung und einigen Seniorenwohnungen vorwiegend Wohnungen in den oberen Geschossen vor. *Für die **Ansiedlung zusätzlichen Einzelhandels**, also einer Vergrößerung der bereits vorhandenen Verkaufsfläche im Sinne der Agglomateration , z.B. im Rahmen einer Nutzungsänderung im bestehenden Wohn- und Geschäftshaus „LEO 2000“, ist die Verträglichkeit einer ggf. zusätzlichen Verkaufsfläche im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, z.B. per **Einzelhandelsgutachten,** nachzuweisen. Die weitere Verträglichkeit (Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot gem. Einzelhandelserlass des Landes Baden Württemberg) ist abhängig vom konkreten Einzelfall und kann in der vorgelagerten Bauleitplanung nicht vorwegnehmend geprüft werden. Die Erfüllung des Konzentrationsgebotes und des Integrationsgebotes ist anhand der raumordnerischen Zielsetzung bereits als erfüllt anzusehen.* *Nachfolgende, bzgl. der Agglomerationswirkung **ggf. betroffene Kommunen** haben eine Stellungnahme abgegeben: vgl. Stadt Sindelfingen (Nr. 9), Stadt Renningen (Nr.11), Stadt Ditzingen (Nr. 13), Landeshauptstadt Stuttgart (Nr.14.).*	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		Die Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend ergänzt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.	**Redaktionelle Berücksichtigung in Begründung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2b	**Regierungspräsidium Stuttgart** Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart Stuttgart 09. Jan. 2020 Name Birgit Müller Durchwahl 0711 904-15117 Aktenzeichen 51- Müller Bebauungsplan „Stadtmitte, Teil 1 – 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße“ in Leonberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Ihr Schreiben vom 21.11.2019, Az.: C 6100-ko Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt,		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung: Industrie: Nach dem lufthygienischen Gutachten ist durch den o.a. Bebauungsplan mit keinen Überschreitungen des NO2-Grenzwertes zu rechnen. Die Situation ist weiter im Auge zu behalten. Erhöhungen der bestehenden Situation sind nicht hinzunehmen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Frank Obermüller, Referat 54.1,☎ 0711/904-15400, ✉ frank.obermueller@rps.bwl.de zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen gez. Birgit Müller	*Lufthygiene / NO2 Grenzwerte* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplanbedingt ist mit keiner Überschreitung des Grenzwertes zu rechnen. Planänderungen sind somit nicht erforderlich.*	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2c -1	**Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege** 09.12.2019 per Mail Betreff: Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange! Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG "Römerstraße Pforzheim-Cannstatt". Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten	*<u>Archäologische Kulturdenkmale</u>* *Nach Erhalt der Stellungnahme ist die Verwaltung umgehend an das Landesamt für Denkmalpflege herangetreten, um die weitere Vorgehensweise beim Umgang mit etwaigen archäologischen Kulturdenkmalen abzustimmen.* *In Folge dessen fand am 14.1.2020 ein Ortstermin zur gemeinsamen Begehung des Plangebietes mit dem zuständigen Mitarbeiter des Landesdenkmalamtes, Dr. Marc. Heise statt.* *Die Ergebnisse des Ortstermins und der zugehörige Abwägungsvorschlag sind nachfolgend abgebildet (s.u. Ziff. 2c-2)*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss. Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	übernehmen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Marc Heise (Tel. 07071/757-2413; Marc.Heise@rps.bwl.de). Mit freundlichen Grüßen Dr. Marc Heise Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Referat 84.2 - Operative Archäologie Alexanderstraße 48 72072 Tübingen Telefon: 07071/757-2413		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2c -2	**Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege** 23.01.2020 per Mail Betreff: AW: B-Planverfahren "Stadtmitte, Teil1 - 2. Änderung im Bereich nördlich der Römerstraße" in Leonberg Sehr geehrter Herr Kübler, nach der gemeinsamen Begehung des Planareals in o.g. Verfahren wird es entgegen meiner Stellungnahme vom 09.12.2019 nicht erforderlich sein, den Oberbodenabtrag zeitlich vorgezogen durchzuführen. Das Plangebiet ist durch einen asphaltierten Parkplatz und eine Tiefgaragenzufahrt bereichsweise gestört. Mit einer ungestörten Erhaltung archäologischer Substanz-Kulturdenkmalen gern. § 2 DSchG - in tieferen Bodenschichten muss dennoch gerechnet werden. Aus diesem Grund ist für die Baumaßnahmen - den Oberbodenabtrag nach Entfernen der Asphaltdecke - eine archäologische Baubegleitung erforderlich.	*<u>Archäologische Kulturdenkmale - Ergebnisse Ortstermin</u>* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Die ggf. erforderliche Konfliktbewältigung verlagert sich somit auf die Plandurchführung.* *Eine Ergänzung des Abwägungsmaterials (z.B. durch archäologische Grabungen im Vorfeld des In Kraft Tretens des Bebauungsplanes) oder Änderungen am Bebauungsplan sind nicht erforderlich.* *Nach letzten Informationen vom 17.2.2019 (mail H. Heise an die Bauherrschaft) ist auf Grund der Inhalte des geologischen Gutachtens davon auszugehen, dass in diesem Bereich schon einiges gestört und aufgefüllt wurde (Asphalt- / Betonbruchstücke in erheblicher Tiefe). Eine bauvorgreifende*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Mit der archäologischen Begleitung ist ein Archäologiebüro / eine Grabungsfirma zu beauftragen, das /die nach den Richtlinien des Landesamt für Denkmalpflege (LAD) arbeitet. Die Kosten dafür hat die Bauherrschaft zu übernehmen, die Fachaufsicht obliegt dem LAD (Ansprechpartner: Dr. Mare Heise; marc.heise@rps.bwl.de; Tel. 07071/757-2413). Verzögerungen im Bauablauf durch eine fachgerechte Befunddokumentation und/oder Fundbergung sind ggf. hinzunehmen. Die ausführende Tiefbaufirma ist vorab schriftlich über die archäologische Begleitung zu informieren. Von den Ergebnissen der Baubegleitung hängt es ab, ob weitere archäologische Maßnahmen erforderlich sind. Originaldokumentation und Funde gehen in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das LAD, über. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten(§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen Mare Heise	*Sondage wird daher weiterhin für nicht notwendig ist erachtet. Sollte es im Rahmen einer Baubegleitung zu archäologischen Funden kommen, wäre nur mit kurzzeitigen Unterbrechungen zu rechnen.* *Aufgrund der sich konkretisieren Informationen vertritt Herr Heise ferner die Auffassung dass, anders als noch im email vom 23.1.2020 dargestellt, eine dauerhafte Begleitung durch eine Fachfirma nicht erforderlich sein wird. Es wird ausreichen wenn Herr Heise oder ein Techniker den Fortgang der Arbeiten punktuell begutachten.* *Die Hinweise zum Denkmalschutz werden im Textteil unter „Hinweise“ und in der Begründung des Bebauungsplanes entsprechend der Anmerkungen des Landesdenkmalamtes ergänzt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.*	**redaktionelle Berücksichtigung In den Hinweisen und der Begründung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3a	**Landratsamt Böblingen** Landratsamt Böblingen - Postfach 16 40 71006 Böblingen **Landratsamt** Bauen und Gewerbe Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 08.01.2020 **Az.: 41-2013-1693** **Bebauungsplan "Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" in Leonberg** **Ihr Schreiben vom 21.11.2019** Sehr geehrte Damen und Herren,		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 19.12.2016 mit Ergänzung vom 29.10.2019 nehmen wir wie folgt Stellung: **<u>Immissionsschutz</u>** Nach Sichtung sämtlicher 5 Gutachten mit Umweltbezug (Jahre 2014 – 2016), beschränkt sich unsere Stellungnahme auf den Belang Lärmschutz (Verkehrslärm), da lt. den vorliegenden Untersuchungen das Plangebiet nur hinsichtlich des Straßenverkehrslärms schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sein wird. Zugrunde gelegt ist dabei die aktuellste vorliegende schalltechnische Untersuchung der Fritz GmbH vom 12.07.2016, Bericht Nr.: 1416-VSS-1, Dipl.-Geogr. Christine Diez und Dipl.-Ing. Klaus Dietrich. Wir empfehlen dringend aufgrund des Ergebnisses des o. g. Schallgutachtens und aufgrund der darin enthaltenen Empfehlungen (siehe S. 26, letzter Absatz vor 7. Schluss-bemerkungen) die textlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 wie folgt zu ergänzen: „Für Räume, die dem dauernden Aufenthalt im Nachtzeitraum dienen (Schlafräume), ist zusätzlich der Einbau schall-	*<u>Immissionsschutz – Verkehrslärm</u>* *Die getroffenen Festsetzungen zum Schallschutz gegenüber Verkehrslärm definieren die Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen, damit in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt ihrer Bewohner oder Nutzern dienenden Räumen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden.* *Zum Erreichen des Schutzzieles sind, in Abhängigkeit von der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Raumart sowie der Intensität der äußeren Lärmeinwirkung (Dokumentiert durch die im zeichnerischen Teil eingetragenen Lärmpegelbereiche), die Außenbauteile entsprechend der Tabellen 8 und 9 der maßgeblichen DIN 4109 zu dimensionieren, damit die jeweiligen Anforderungen an die Luftschalldämmung eingehalten werden. Die Vorgabe bezieht sich auf das gesamte Außenbauteil, einschließlich der Fenster.* *Bei geöffnetem Fenster (in der Regel zum Zwecke der Raumlüftung), geht der Schallschutz des Außenbauteils weitgehend verloren, so dass es in den schutzbedürftigen Räumen dann zu einer Überschreitung der zulässigen*	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	gedämmter Lüftungselemente vorzusehen. Der Einbau solcher Lüftungselemente ist ab dem Lärmpegelbereich III empfehlenswert, ab dem Lärmpegelbereich IV zwingend erforderlich, um gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.“ Diese Formulierung findet sich zwar in der Begründung zum Bebauungsplan - siehe S. 15, unter 6.9 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen - im vorletzten Absatz, es wird jedoch angeregt daraus eine verbindliche Festsetzung zu formulieren, wie oben empfohlen. Zu begründen ist dies u. E. damit, dass hier Straßenverkehrs-lärmeinwirkungen oberhalb der Schwelle zur Gesundheits-gefahr ermittelt wurden, denen nicht mit aktivem Lärmschutz – dazu zählt neben der klassischen Lärmschutzwand, z. B. auch das Abrücken von Baufenstern von der Lärmquelle, Grundrissorientierung, Nutzungsabstufungen, etc. – begegnet wurde. Wir empfehlen aus Rechtssicherheitsgründen außerdem in der Begründung noch genauer zu erläutern, ob und welche Überlegungen zum aktiven Lärmschutz angestellt wurden und	*Innenraumpegel kommen kann. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn es sich um besonders schutzbedürftige Räume handelt, die dem dauernden Aufenthalt im Nachtzeitraum dienen (Schlafräume), deren sachgerechte Nutzung ggf. eine kontinuierliche Lüftung erfordert.* *Während in den „tagaktiven“ Räumen der für die Lufthygiene und zur Vermeidung von Feuchtestau erforderliche Luftaustausch durch die sog. Stoßlüftung, ein kurzzeitiges Öffnen der Fenster, das die Raumnutzung nicht wesentlich einschränkt, herbeigeführt werden kann, ist dies in den Schlafräumen nicht zielführend, so dass hier ein anderer Ansatz gewählt werden muss, um den Schallschutz und die Lufthygiene gleichermaßen zu gewährleisten. Es ist daher der Einbau der im Schallgutachten empfohlenen schallgedämmten Lüftungselemente erforderlich.* *Die bereits getroffene Festsetzung zum Schallschutz erwähnt diese Schalldämmlüfter nicht explizit, fordert jedoch, dass die Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gem. der Ziffer 5. und der Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 erfüllt werden.* *Die Ziffer 5 – Schutz gegen Außenlärm; Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der **DIN 4109** verweist unter **Ziff. 5.4 - Einfluss von Lüftungseinrichtungen und/oder Rolladenkästen**, darauf, dass bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen zum Schutz*	**Zurückweisen**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	worauf genau die städtebauliche. bzw. bauliche Unmöglichkeit solcher aktiver Maßnahmen begründet ist.	*gegen Außenlärm nur voll wirksam sind, wenn die Fenster und Türen geschlossen bleiben und die geforderte Luftschalldämmung durch zusätzliche Lüftungseinrichtungen / Rolladenkästen nicht verringert wird. Daher wird in der Folge verlangt, dass bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes sowohl Einrichtungen zur vorübergehenden Lüftung (z.B. Lüftungsflügel und Klappen als auch zur dauerhaften Lüftung (z.B. schallgedämpfte Lüftungsöffnungen, auch mit mechanischem Antrieb) im Betriebszustand zu berücksichtigen sind. Dieser Passus ist durch die Festsetzung des Bebauungsplans zum Schallschutz mit erfasst. Damit ist sichergestellt, dass die – ohnehin erforderlichen - Lüftungseinrichtungen den Anforderungen an den Schallschutz entsprechen müssen.* *Eine Ergänzung der Festsetzungen zum Schallschutz ist somit nicht erforderlich.* *Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die Anwendung der DIN 4109 auch durch das Bauordnungsrecht (Landesbauordnung- LBO) verbindlich geregelt ist.* *Die DIN 4109 ist eine eingeführte technische Baubestimmung im Sinne des §73a Abs. 1 LBO. „Technische Baubestimmungen sind zu beachten (§73a Abs. 1 Satz 2 LBO)“* *Die Einhaltung der Vorgaben der DIN 4109 zum passiven Schutz gegen Verkehrslärm sind im Zuge des*	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Das den Festsetzungen zugrunde liegende Schallgutachten ist Anlage zum Bebauungsplan. *Im Textteil wird unter „Hinweise“ der Hinweis zum Lärmschutz um einen Verweis auf die Ziff. 5.4 der DIN 4109 ergänzt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.* *Hinweis: Im vorliegenden Bauantragsverfahren zur Bebauung der Mischgebietsflächen werden Lüftungseinrichtungen vorgesehen und der erforderliche schalltechnische Nachweis geführt.*	**redaktionelle Berücksichtigung in den Hinweisen**
	Naturschutz Nach Aussage der Stadt Leonberg wurden vor der Räumung des Baufeldes im Februar 2017 – entsprechend den Empfehlungen des Fachgutachters – die CEF-Maßnahmen durchgeführt und weiterhin durch den NABU Leonberg betreut. Da das Baufeld in Folge gepflegt wurde, so zuletzt im November 2019, sind keine weiteren Artenschutzbelange zu erwarten. Somit ist keine erneute artenschutzrechtliche Einschätzung des Baufeldes durch einen Fachgutachter zu erbringen. Die untere Naturschutzbehörde hat im Einvernehmen mit der Naturschutzbeauftragten keine weiteren Hinweise und	*Naturschutz* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Anregungen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes. **<u>Wasserwirtschaft</u>** <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Keine Bedenken. <u>Bodenschutz</u> Keine Bedenken. <u>Altlasten</u> Keine Bedenken. Die aus Sicht der Altlastenbearbeitung erforderlichen Anmerkungen wurden bereits berücksichtigt. <u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Die erforderlichen Hinweise wurden berücksichtigt. Eine extensive Dachbegrünung ist vorgesehen. Mit freundlichen Grüßen Heiko Meissner	 *<u>Wasserwirtschaft - Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung</u>* *Keine Bedenken und Anregungen, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen* *<u>Wasserwirtschaft - Bodenschutz</u>* *Keine Bedenken und Anregungen, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen* *<u>Altlasten</u>* *Keine Bedenken und Anregungen, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen* *<u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u>* *Keine Bedenken und Anregungen, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	 **<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	**Stadt Sindelfingen** Stadt Sindelfingen **Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen** Herr Pirmin Heim Zimmer 6.09 Unser Zeichen: PH Aktenzeichen: 621.25-04-008 Tel: 07031/94-503 Fax: 07031/94-514 pirmin.heim@Sindelfingen.de 05. Dezember 2019 **Bebauungsplan "Stadtmitte, Teil1- 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße", in Leonberg** **- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -** Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Verfahrens. Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch das	*Belange der Stadt Sindelfingen* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Bebauungsplanverfahren nicht tangiert. Es werden dazu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir weisen allerdings vorsorglich darauf hin, dass im Falle einer Neuentwicklung des als Kerngebiet vorgesehenen Bereichs, die regional-planerischen Vorgaben hinsichtlich Einzelhandelsgroßprojekte zu beachten sind. Vorgesehene großflächige Einzelhandels-nutzungen sind auf ihre überörtliche Wirkung hin zu untersuchen.	*<u>Einzelhandelsgroßprojekte</u>* *Auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart , Ref. 21 (Raumordnung) wird verwiesen. (vgl. oben Ziff 2a). Hier wird unter der Überschrift „Agglomerationswirkungen nach PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Verband Region Stuttgart“ ausführlich auf den Aspekt einer etwaigen Verkaufsflächenzunahme eingegangen.*	**<u>Kenntnisnahme</u>**
	Um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens wird gebeten.	*<u>Verfahren</u>* *Die Stadt Sindelfingen wird wunschgemäß und soweit erforderlich am weiteren Verfahren beteiligt.*	**<u>Kenntnisnahme</u>**
	Mit freundlichen Grüßen Marc-Christian Knoblich Stv. Abteilungsleiter		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	**Gemeinde Magstadt** Bauamt Ihre Nachricht / Ihre Zeichen:		
	Bearbeitet von: Frau Diedrich, diedrich@magstadt.de Telefon: 9458-69 Aktenzeichen: 621.25/di Tag: 11.12.2019		
	Bebauungsplan "Stadtmitte, Teilt - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" in Leonberg **hier: Stellungnahme der Gemeinde Magstadt im Beteiligungsverfahren**		
	Sehr geehrte Frau Kolleth,	*<u>Belange der Gemeinde Magstadt</u>*	
	wir möchten uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplan-verfahren bedanken.	*Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	**<u>Kenntnisnahme</u>**
	Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten. Mit freundlichen Grüßen Diedrich	*<u>Verfahren</u>* *Die Gemeinde Magstadt wird wunschgemäß und soweit erforderlich am weiteren Verfahren beteiligt.*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	**Stadt Renningen** Fachbereich – Planen ▪ Technik ▪ Bauen Abteilung Baurecht und Umwelt Hauptstraße 1, 71272 Renningen Helmut Gaul Telefon 07159/924-133 Telefax 07159/924-192 E-mail: Helmut.gaul@renningen.de 23. Dezember 2019 **Bebauungsplanverfahren** **"Stadtmitte, Teil1- 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße"** **im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB** **Öffentliche Auslegung - Beteiligung der TÖB und Nachbargemeinden** Ihr Schreiben vom 21. November 2019; Az. C 6100-ko Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Renningen hat zu dem Entwurf des Bebauungsplanes	*<u>Belange der Stadt Renningen</u>* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	"Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Helmut Gaul		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	**Stadt Rutesheim** 21.11.2019 per Mail Betreff: WG: Bebauungsplanverfahren "Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" Sehr geehrte Frau Kolleth, die Stadt Rutesheim hat keine Anregungen oder Bedenken zu diesem Plangebiet. Mit freundlichen Grüßen B. Dieterle - Bard Stadtbaumeister Stadtverwaltung Rutesheim Stadtbauamt Leonberger Straße 15 71277 Rutesheim Tel. 07152/5002-1040 Fax 07152/5002-1017	*<u>Belange der Stadt Rutesheim</u>* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	**Stadt Ditzingen** 29.11.2020 per Mail AW: Bebauungsplanverfahren "Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" Sehr geehrte Frau Kolleth, herzlichen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplan-verfahren. Die Belange der Stadt Ditzingen sind nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Markus Beutner Stadt Ditzingen Stadtbauamt Abteilungsleiter Umwelt- und Stadtplanung Am Laien 1 71254 Ditzingen Tel.: 07156 164-223 Fax: 07156 164-101	*<u>Belange der Stadt Ditzingen</u>* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14/1	**Landeshauptstadt Stuttgart** Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt GZ: SWU 6113·02.0 Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart Postadresse: 70161 Stuttgart Telefon 0711 216·60650 Fax 0711 2 16-60651 17. Dezember 2019 Bebauungsplanverfahren "Stadtmitte, Teil1, 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 03.04-3/2 -Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 25. September 2009 -Beschluss Neuaufstellung vom 31. Januar 2017 -Öffentliche Auslegung gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB	<u>*Belange der Landeshauptstadt Stuttgart*</u> *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	**<u>Kenntnisnahme</u>**
	Sehr geehrte Frau Kolleth, für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Stadtmitte Teil 1, 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" danke ich Ihnen.	<u>*Verfahren*</u> *Die Landeshauptstadt Stuttgart wird wunschgemäß am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anmerkungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Peter Pätzold Bürgermeister		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	**CSG GmbH** 22.11.2019 per Mail Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht unseres Aufgabengebietes haben wir keine Einwände oder Anregungen einzubringen. Von einer weiteren Beteiligung an dem Verfahren sehen wir ab. Mit freundlichen Grüßen Hermann Hable Team Manager Property Management Commercial Süd-West CSG GmbH Zuffenhäuser Kelterplatz 1 70435 Stuttgart Deutschland Telefon +49 711 28553-51 Telefax +49 711-28553-59	<u>*Belange der CSG GmbH*</u> *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen* <u>*Verfahren*</u> *Die CSG GmbH wird wunschgemäß am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.*	 <u>**Kenntnisnahme**</u> <u>**Kenntnisnahme**</u>

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	**Handwerkskammer Region Stutgart** 28.11.2019 per Mail WG: Bebauungsplanverfahren "Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" Guten Tag Frau Kolleth, zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Bernd Müller Rechtsberater Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 Telefon: 0711 1657-272 Telefax: 0711 1657-873 E-Mail: Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de	*Belange der Handwerkskammer Region Stuttgart* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23a	**Netze BW** Netze BW GmbH - Postfach 12 20 - 70808 Korntal-Münchingen Name Thomas Hornung Bereich NETZ TEMP1 Telefon +49 7150 9137-56152 Telefax 07150 9137-56140 E-mail t.hornung@netze-bw.de Datum 19. November 2019 Stellungnahme zum Bebauungsplan „Stadtmitte Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" in Leonberg Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Bauleitplans. Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas: <u>Stellungnahme für die Sparte Strom</u> Im Geltungsbereich betreiben wir die Umspannstation „Eltinger Straße“. Wir gehen davon aus, dass die Umspannstation unverändert belassen werden kann und der Zugang, die Anfahrt sowie die Andienung gewährleistet ist. Sollte die	*<u>Strom – Bestehende Umspannstation</u>* *Die bestehende, unterirdische Umspannstation ist im Bebauungsplan per Festsetzung sowie im Grundbuch gesichert.* *Die Gewährleistung der Anfahrt und Andienung ist Sache der Plandurchführung. Dies liegt in der Verantwortung des Bau-*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Umspannstation nicht erhalten bleiben können, geht die Ersatzstation zu Lasten des Verursachers. Die elektrische Erschließung des Bauvorhabens ist nicht geregelt und muss frühzeitig mit der Netze BW abgestimmt werden. <u>Stellungnahme für die Sparte Gashochdruck:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Gewerbegebiet Leonberg/ Römerstraße befinden sich Gasanlagen unseres Unternehmens. Hierbei handelt es sich um eine Gashochdruck-leitung HGD 150 und um eine Gasdruckregelanlage. Gasanlagen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandsetzung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Bei einer HGD beträgt der Schutzstreifen 2x3m ab Leitungs-achse. Für die Gasdruckregelanlage sind größere Abstände zwingend einzuhalten. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckanlagen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der HGD-Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.	*Vorhabenträgers in Abstimmung mit dem Versorgungsträger.* *<u>Strom – Elektrische Erschließung des Bauvorhabens</u>* *Die Gewährleistung der elektrischen Erschließung des Bauvorhabens ist Sache der Plandurchführung. Dies liegt in der Verantwortung des Bau-Vorhabenträgers in Abstimmung mit dem Versorgungsträger.* *<u>Gashochdruckleitung HGD 150</u>* *Die Rücksprache mit dem Versorgungsträger sowie ein am 14.2.2020 nachgereichter Gasnetzplan haben ergeben, dass sich die fragliche Leitung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Römerstraße befindet. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Der Abstand der Leitung zu den zukünftigen Baugebietsflächen beträgt ca. 4.50m, i.d.R. ca. 6.50m. Damit ist der geforderte Schutzstreifen gewährleistet.* *Die Gasdruckregelanlage befindet sich weit außerhalb des Plangebiets und hat daher keine Auswirkungen* *Die Hinweise zur Gashochdruckleitung werden im Textteil unter „Hinweise“ und der Begründung des Bebauungsplanes entsprechend der Anmerkungen der Netze BW ergänzt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich*	**<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>redaktionelle Berücksichtigung in den Hinweisen und der Begründung</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Wir bitten dies bei Ihren Planungen zu dem Bebauungsplan zwingend zu berücksichtigen. <u>Stellungnahme für die Sparte Gas Niederdruck</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Gewerbegebiet Leonberg/ Römerstraße befinden sich auch Niederdruck – Gasanlagen. Für die Dauer des Bestehens der Gasverteilnetzanlagen ist eine Überbauung durch Stützmauern, Gebäude oder anderen baulichen Anlagen unzulässig Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen zum Tragen kommen, die den Bestand oder Betrieb der Verteilnetz-Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Bei Interesse der künftigen Bauherren an einer Gasversorgung ist, bei entsprechender Wirtschaftlichkeit, für die geplanten Gebäude ein Anschluss an das vorhandene Erdgasnetz möglich. Bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920/DVGW GW 125 einzuhalten. Hier wird ausgesagt, dass Bäume im Bereich von Versorgungsanlagen bis 1m Abstand nicht möglich sind und von 1m bis 2,5m ab Außenkante Baumstamm zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich werden.	*<u>Gas Niederdruck: Bestehende Anlagen</u>* *Die Rücksprache mit dem Versorgungsträger hat ergeben, dass sich die fragliche Leitung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Römerstraße befindet. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Damit ist gewährleistet, dass es durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie durch künftige Bauvorhaben in den festgesetzten Baugebieten zu keinen Beeinträchtigungen der Leitungen kommen kann.* *Anders verhält es sich bei der zukünftigen Umgestaltung des Straßenraumes der Römerstraße, diese Maßnahme ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans.* *<u>Gas Niederdruck: Erdgasanschluss</u>* *Die Herstellung eines zukünftigen Gasanschlusses zur Versorgung der künftigen Bauvorhaben ist Sache der Plandurchführung.* *<u>Geplante Baumstandorte</u>* *Gegenwärtig besteht kein Grund zur Annahme, dass geplante Baumstandorte in Konflikt mit bestehenden Gasleitungen geraten könnten. Die verbindlich festgesetzten Baumstandorte befinden sich einerseits außerhalb des Schutzbereichs und dürfen andererseits straßenparallel um bis zu 5m verschoben*	**<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Ansonsten haben wir zum Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen. Bestandspläne erhalten Sie über leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de. Freundliche Grüße Netze BW GmbH i. A. Thomas Hornung Projektierung	*werden.* *Die Hinweise zu den Gasniederdruckleitungen werden im Textteil unter „Hinweise“ und der Begründung des Bebauungsplanes entsprechend der Anmerkungen der Netze BW ergänzt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich*	**redaktionelle Berücksichtigung in den Hinweisen und der Begründung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23b	**Netze BW** 02.01.2020 per Mail Betreff: LEONB, Römerstr. (LEO 10000) Sehr geehrter Herr Dürr, aus Sicht der Netze BW kann sowohl das westliche und das östliche Leitungsrecht entfallen. Die Beauftragung zur Außerbetriebnahme der Kabel war schon 2017 an unsere Bauabteilung in Leonberg erfolgt. Aufgrund des seitherigen Stillstandes des Bauvorhabens wurde die Abtrennung noch nicht vorgenommen. Die Außerbetriebnahmen der Niederspannungskabel kann von uns kurzfristig ausgeführt werden. Was im westlichen Bereich mit der Straßenbeleuchtung geschehen soll, bitte ich Sie mit der Stadtverwaltung Leonberg als Eigentümer der Straßenbeleuchtung zu regeln. Für Fragen stehe ich zur Verfügung. Freundliche Grüße	*<u>Leitungsrechte</u>* *Die Nachricht wird zur Kenntnis genommen.* *Die Darstellung des westlichen Leitungsrechts wird aus der Planzeichnung herausgenommen, das östliche wird weiterhin für städtische Leitungen benötigt und bleibt daher Bestandteil des Bebauungsplans. Die Änderung ist redaktionell und mit den betroffenen Leitungsträgern abgestimmt (siehe auch unten, Straßenbeleuchtung). Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.(vgl. §4a Abs. 3 Satz 4 BauGB).* *<u>Straßenbeleuchtung</u>* *Die Rücksprache bei Tiefbauamt hat ergeben, dass sich im Bereich des westlichen Leitungsrechtes auch Leitungen der Straßenbeleuchtung einschließlich zweier Leuchtenstandorte befinden. Die beiden Leuchten sind im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht mehr erforderlich und können abgebaut*	**<u>Kenntnisnahme</u>** **<u>redaktionelle Berücksichtigung</u>** **<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	i.A.Thomas Hornung Projektierung Verteilnetze Netze BW GmbH Heinrich-Lanz-Str. 3 70825 Korntal-Münchingen Telefon: 07150 / 9137 -56152 Mobil: 0173 / 6619895 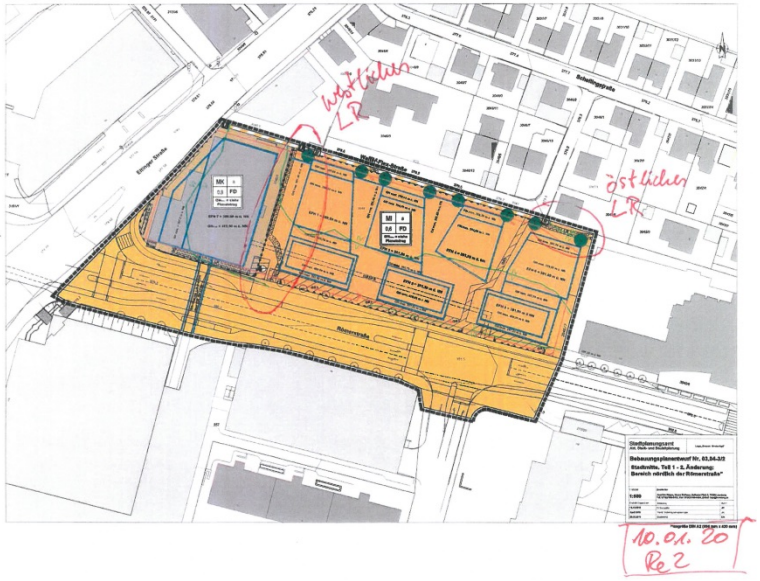 	*werden. Die entsprechenden Kabel können abgetrennt werden. Somit ist das westliche Leitungsrecht auch für die Straßenbeleuchtung verzichtbar.*	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
24	**Terranets bw** 21.11.2019 per Formularserver terranets bw bayernets **VIELEN DANK FÜR IHRE ANFRAGE** Wir haben Ihre Anfrage am 21.11.2019 15:09 Uhr erhalten. **Im von Ihnen bezeichneten Gebiet - wie in dem unten dargestellten Planausschnitt markier** **keine Anlagen** der bayernets GmbH und **keine Anlagen** der terranets bw GmbH **Netzbetreiber** / **Betroffenheit** **bayernets GmbH** / **NEIN** **terranets bw GmbH** / **NEIN** Gemäß BGH-Urteil VI ZR-232/69 vom 20.4.1971 und VOB Teil C, ATV; DIN 18300, Abschnitt 3 besteht für ausführende Bauunternehmen Erkundigungs- und Sicherungspflicht. **BAUHERR / PLANUNGSTRÄGER** **ANFRAGE DURCH** stadt Leonberg Planungsamt Julia Kolleth Belforter Platz 1 71229 Leonberg **BESCHREIBUNG DER MAßNAHME** Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße Bebauungsplan / Flächennutzungsplan ab 01.10.2020 Errichtung von 7 Wohn- und Geschäftsgebäuden **LAGE** Sie haben das Bauvorhaben in de eingetragen: Leonberg, LK Böblingen, Baden-V 	*<u>Belange Terranets bw GmbH und der bayernets GmbH</u>* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25 a	**Unitymedia BW GmbH** Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel Bearbeiter(in): Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: EG-6684 Datum 02.01.2020 **Bebauungsplanverfahren "Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße"** Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitband-	<u>*Bestehende Versorgungsanlagen*</u> *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	<u>**Kenntnisnahme**</u>

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	versorgung für Ihre Bürger zu leisten.		
	Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplan-verfahren weiter zu beteiligen.	*<u>Stellungnahme Fachabteilung</u>* *Von der zuständigen Fachabteilung liegt keine Stellungnahme vor.*	**<u>Kenntnisnahme</u>**
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangs-nummer an.	*<u>Verfahren</u>* *Die Gemeinde Unitymedia BW GmbH wird wunschgemäß und soweit erforderlich am weiteren Verfahren beteiligt.*	**<u>Kenntnisnahme</u>**
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	*<u>Stellungnahme Vodafone</u>* *Vgl. nachfolgend, Abwägungsvorschlag zu Ziff. 25b*	**<u>Siehe unten</u>**
	Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25 b	**Vodafone BW GmbH** 30.01.2020 per Mail Betreff: VN: EG-6687 II Leonberg, Stadtmitte Teil 1 Sehr geehrte Frau Kolleth, als Träger öffentlicher Belange haben wir die Information bzgl. des BLP .Stadtmitte Teil1" in Leonberg erhalten. Für die interne Zuordnung und weiterer Bearbeitung benötigen wir noch folgende Angaben: Wer ist der Erschließer der geplanten Fläche? (Stadt/Name privater Erschließer) Wer bebaut die geplante Fläche? Wann ist geplanter Baubeginn? Über eine zeitnahe Rückmeldung würden wir uns freuen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 0221 466 19 111 zur Verfügung. Vielen Dank	*<u>Belange der Vodafone BW GmbH</u>* *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie erreichte die Verwaltung 17 Tage nach Ende der Auslegungsfrist.* *Die Stellungnahme beinhaltete keine sachdienlichen Informationen für das Bebauungsplanverfahren, sondern enthielt lediglich Fragen zur bevorstehenden Plandurchführung.* *Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger zur weiteren Abstimmung weitergeleitet, sie ist nicht bebauungsplanrelevant.* *Auf die Stellungnahme der mit Vodafone BW GmbH fusionierten Unitymedia BW GmbH (oben, Ziff. 25a) wird verwiesen.*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Sinem Balcioglu Vertriebsinnendienst Kommunale Projekte T: 0221 466 19100 Vodafone BW GmbH Goldenbühl Str.15, 78048 VS-Villingen		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27a	**TransnetBW GmbH** 02.12.2019 per Mail Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße " in Leonberg Hier - Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kolleth, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße " in Leonberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	*<u>Belange der TransnetBW GmbH</u>* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen* *<u>Verfahren</u>* *Die TransnetBW GmbH wird wunschgemäß am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.*	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i. A. Steffen Albers Genehmigungen / Bauleitplanung Genehmigungen & Dialog Netzbau TransnetBW GmbH Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart T +49 711 21858-3512 F +49 711 21858-4451 M +49 171 3183360 Bauleitplanung@transnetbw.de www.transnetbw.de		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27b	**TransnetBW GmbH** 08.01.2020 per Mail Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" in Leonberg Hier - Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße" in Leonberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	*<u>Belange der TransnetBW GmbH</u>* *Siehe oben, Abwägungsvorschlag zu Ziff. 27a* *<u>Verfahren</u>* *Siehe oben, Abwägungsvorschlag zu Ziff. 27a*	**<u>Siehe oben</u>** **<u>Siehe oben</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße / Kind Regards i. A. Daniel Huber Genehmigungen / Bauleitplanung Genehmigungen & Dialog Netzbau TransnetBW GmbH Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart T +49 711 21858-3512 F +49 711 21858-4451 M +49 171 3183360 Bauleitplanung@transnetbw.de www.transnetbw.de		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28a	**Anfrage über BIL** (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche) **Hier: Amprion GmbH** Datum: 25.11.2019 Betreff: BIL-Anfragestatus - Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Ber... (20191121-0361) Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Amprion GmbH Telefonnummer: E-Mail: GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen <u>Details zur Anfrage</u> Vorhaben: Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich	<u>*Belange der Amprion GmbH*</u> *Siehe unten, Ziff. 28b*	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	der Römerstraße Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 01.10.2020 Auftraggeber: BPD Immobilienentwicklung GmbH WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL-Team		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28b	**Amprion GmbH** 26.11.2019 per Mail Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711	<u>*Belange der Amprion GmbH*</u> *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* <u>*Sonstige Versorgungsleitungen*</u> *Die zuständigen Unternehmen wurden am Verfahren beteiligt*	 <u>**Kenntnisnahme**</u> <u>**Kenntnisnahme**</u>

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
30	**Anfrage über BIL** (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche) **Hier: Bodensee-Wasserversorgung** Datum: 26.11.2019 Betreff: BIL-Anfragestatus - Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Ber... (20191121-0361) Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Telefonnummer: 0711/973-2352 E-Mail: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen Details zur Anfrage Vorhaben: Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße	<u>*Belange der Bodensee-Wasserversorgung*</u> *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	<u>**Kenntnisnahme**</u>

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 01.10.2020 Auftraggeber: BPD Immobilienentwicklung GmbH Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL-Team		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
45	**Regierungspräsidium Freiburg** Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. Freiburg i. Br., 27.12.2019 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 19-11035 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplan "Stadtmitte, Teil 1 - 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße", Stadt Leonberg, Lkr. Böblingen (TK 25: 7220 Stuttgart-Südwest)** Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planent- wurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 21.11.2019 Anhörungsfrist 13.01.2020		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1** Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine **2** Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine **3** Hinweise, Anregungen oder Bedenken		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	*<u>Geotechnisches Gutachten</u>* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Eine Geotechnisches Gutachten liegt vor. Das Baugrund- und Gründungsgutachten des Büros für angewandte Geowissenschaften , Dr. H. Geweck, S. Potthoff, Tübingen, 10.7.2015 ist Anlage zum Bebauungsplan*	**<u>Kenntnisnahme</u>**
	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:		**<u>Kenntnisnahme</u>**
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem ober-flächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten,	*<u>Geotechnische Hinweise der LGRB</u>* *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und den Hinweisen im Textteil zum Bebauungsplan hinzugefügt.* *Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.*	**<u>Redaktionell in den Hinweisen und der Begründung berücksichtigen</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungs-anlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrund-aufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugruben-sicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objekt-bezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	*Boden* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	*Mineralische Rohstoffe* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	**Kenntnisnahme**
	Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Im Plangebiet kann beton-aggressives Grundwasser auftreten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	*Grundwasser* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis „Wasserwirtschaft“ im Textteil zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.*	**Kenntnisnahme** **Redaktionell in den Hinweisen berücksichtigen**
	Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	*Bergbau* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	**Kenntnisnahme**
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	*Geotopschutz* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/ geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	*Allgemeine Hinweise* *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Textteil unter den Hinweisen zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.*	**Kenntnisnahme** **Redaktionell in den Hinweisen und der Begründung berücksichtigen**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
26	**Anfrage über BIL** (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche) **Hier: PLEdoc GmbH** Betreff: BIL-Anfragestatus - Bebauungsplanverfahren "Sondergebiet ... (2019/210) 24.10.2019 16:51 Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viatel) Telefonnummer: +49-201-3659-325 E-Mail: netzauskunft@pledoc.de Status: Beantwortet Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! <u>Betroffenheit:</u> Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar	*<u>Belange der PLEdoc GmbH</u>* *Keine Bedenken und Anregungen,* *der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Details zur Anfrage Vorhaben: Bebauungsplanverfahren "Sondergebiet Neue Ramtelstraße" Aktenzeichen: 2019/210 Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 24.10.2020		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 21.11.2019

ToB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben: • Nr. 4 BUND-Bezirksgruppe Leonberg • Nr. 5 Nabu Leonberg • Nr. 6 Polizeirevier Leonberg • Nr. 7 Stadtverwaltung Böblingen • Nr. 8 Stadtverwaltung Weil der Stadt • Nr. 16 Deutsche Telekom Technik GmbH • Nr. 17 Deutsche Bahn AG • Nr. 18 IHK Region Stuttgart • Nr. 20 VVS – Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH • Nr. 29 LEO Energie GmbH & Co. KG		

Stadtplanungsamt
Leonberg 21.02.2020